



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail

Herrn  
[REDACTED]

Datum 20. August 2019

Name LfdI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen D 9400/316

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 03. Juni 2019 an das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Ihr Schreiben vom 14. Juli 2019 (FragDenStaat.de #148288)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag vom 03. Juni 2019 vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nicht richtig bearbeitet worden wäre. Sie hatten Informationen zum Umgang der Polizei mit Drohnen beantragt. Ihnen wurde am 24. Juni 2019 vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Fragen beantwortet. Hierzu hatten Sie am 10. Juli 2019 Nachfragen gestellt. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat am 12. Juli 2019 ein Teil der Nachfragen beantwortet und mitgeteilt, dass im Übrigen aus Vertraulichkeitseinstufungen bzw. der Vertraulichkeit von Personalangelegenheiten bzw. weil frei zugängliche Publikationen nicht veröffentlicht werden, der Antrag abgelehnt wird.

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu amtlichen Informationen, sofern sein Anwendungsbereich eröffnet ist und die gesetzlichen Ablehnungsgründe nicht einschlägig sind.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de) · [poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de)  
[www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de) · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

- a) So ist ein Informationszugang nicht möglich, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Belange der öffentlichen Sicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG) haben kann.

Ebenso ist nach § 4 Abs. 2 S. 1 LIFG der Antrag abzulehnen, wenn die amtlichen Informationen Verschwiegenheitspflichten unterfallen. Das LIFG lässt die durch die Verschlussachenanweisung (VS-Anweisung) geregelten Verschwiegenheitspflichten unberührt. Der Anspruch nach §§ 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 LIFG entfällt ab der Einstufung „*VS – Nur für den Dienstgebrauch*“ (vgl. Gesetzesbegründung zum LIFG, LReg LT-Drs. 15/7220, Seite 69 – abrufbar unter: [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15\\_7720\\_D.pdf](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7720_D.pdf)).

Im Schreiben vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration wurde am 12. Juli 2019 mitgeteilt, dass die Nachfragen vom 10. Juli 2019 mit Nrn. 1, 3 und 4 wegen Vertraulichkeitseinstufungen nicht beantworten werden können. Es ist gesetzlich diesbezüglich keine Abwägung mit einem – in Ihrer E-Mail vom 14. Juli 2019 an uns von Ihnen vorgetragenen – öffentlichen Informationsinteresse an der Bekanntgabe vorgesehen. Die jeweilige Dienststelle ist für die Einstufung, Änderung und Aufhebung (§§ 15, 18, 19 VA-Anweisung) zuständig.

- b) Sofern personenbezogene Daten nach Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) enthalten sind, muss das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration als informationspflichtige Stelle nach §§ 5, 8 LIFG die geschützten Personen anhören und diese um Stellungnahme bitten. Dies dient der informationspflichtigen Stelle dazu zu erfahren, ob die geschützte Person einwilligt, aber auch ob entgegenstehende schutzwürdige Interessen aus Sicht der Person vorliegen.

Sollte entweder die geschützte Person innerhalb eines Monats eingewilligt haben oder kommt die informationspflichtige Stelle in einer Abwägung zum Ergebnis, dass das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse überwiegt, kann ein Informationszugang erfolgen, ansonsten liegt ein gesetzlicher Ausschlussgrund vor.

Im Schreiben vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration wurde am 12. Juli 2019 mitgeteilt, dass die Nachfragen vom 10. Juli 2019 mit Nr. 4 wegen Einstufung „*VS – Nur für den Dienstgebrauch*“ nicht beantworten werden können.

Sofern amtliche Informationen parallel als „*VS – Nur für den Dienstgebrauch*“ eingestuft sind, wäre der Antrag bereits wegen § 4 Abs. 2 S. 1 LIFG abzulehnen (s.

oben bereits zu Ziffer a).

Im Schreiben vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration wurde am 12. Juli 2019 mitgeteilt, dass die Nachfragen vom 10. Juli 2019 mit Nrn. 2.2 und 4 wegen Angaben zu Personalangelegenheiten nicht beantwortet werden können.

Das öffentliche Informationsinteresse überwiegt nicht bei personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat der betroffenen Person zusammenhängen (§ 5 Abs. 3 LIFG).

- c) Der Antrag kann nach § 9 Abs. 3 Nr. 5 LIFG abgelehnt werden, wenn die amtlichen Informationen zumutbar aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können. Hierzu hat die informationspflichtige Stelle darzulegen, welche Informationen aus welchen allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können (Debus in Debus, Handkommentar zum Informationszugangsrecht Baden-Württemberg, § 9 LIFG, Rn. 25). Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat Ihnen mitgeteilt, dass frei zugängliche Publikationen nicht veröffentlicht werden. Es wurde aber nicht erläutert, wo diese Publikationen verfügbar sind.

Wir empfehlen Ihnen deshalb bei der informationspflichtigen Stelle erneut nachzufragen, wo genau die Publikationen jeweils abrufbar sind (z.B. Internetadresse).

- d) Sofern der Antrag abgelehnt wird, ist Ihnen nach § 9 LIFG in dem ablehnenden Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfsbelehrung auch mitzuteilen, ob und wann der Zugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist (vgl. Debus in Debus, Handkommentar zum Informationszugangsrecht Baden-Württemberg, § 7 Rn. 60, § 9 LIFG Rn. 9 und 10).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg